

Empfehlung zum Denkmalschutz für Architektur der 50er Jahre

September 1987

1. Einleitung

Im Zuge der Stadterneuerung und des Stadtumbaus steht der Städtebau vor der ständigen Frage, ob und wie die bestehende Bausubstanz weiter genutzt werden kann. Dabei taucht heute schon die Frage auf, wie mit der Bausubstanz der 50er Jahre umzugehen ist. Die Diskussion ist in vollem Gang. Die Aufgeschlossenheit der Bevölkerung für Erzeugnisse der 50er Jahre nimmt zu. Gegenstände aus dieser Epoche steigen ständig im Preis. Das Gespür für die Qualität der Architektur jener Jahre wächst. Aus der Bevölkerung kommen bereits Anregungen zur Unterschutzstellung von Bauten wie Kinos, Tankstellen, Wohnhäuser oder Wohnkomplexe des sozialen Wohnungsbaus, Industriearchitektur und Kirchen. Die Aufgeschlossenheit für und die Fixierung auf die 50er Jahre hat sich jedoch noch nicht soweit konsolidiert, daß man sie von einem Trend der Zeit, von einer Mode lösen kann. Erst der Abstand zur Entstehungszeit eines Bauwerks führt zu einer differenzierten Betrachtung.

In dieser Übergangssituation will der Städtetag Nordrhein-Westfalen mit den vorliegenden fachlichen Erörterungen und Verfahrensempfehlungen einen Handlungsvorschlag für die Frage geben, wie unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes in der städtebaulichen Praxis mit der Bausubstanz der 50er Jahre umgegangen werden kann.

2. Die Epoche der „50er Jahre“

Mit dem Stil- und Geschichtsbegriff der „50er Jahre“ bezeichnet man die Architektur der unmittelbaren Nachkriegszeit bzw. des Wiederaufbaus von 1945 bis Anfang der 60er Jahre (Stilverspätungen bis 1963/65). Sie wurde abgelöst durch das rationalisierte Bauen der 60er und 70er Jahre (Betonfertigteilebauten etc.).

Charakteristisch für die Architektur dieser Epoche ist die Stilvielfalt, der Reichtum an unterschiedlichen Formen und Details in der Architektur, das Überdenken dessen, was in den Jahrzehnten zuvor als Stil bevorzugt wurde: z. B. die in den 20er Jahren und darüber hinaus weitergeführten konservativen Strömungen mit regionalem oder historischem Bezug, die Richtung des Neuen Bauens im Bauhaus und die darauf aufbauende moderne Architektur der 30er und 40er Jahre im Ausland. Vorbildhaft wirken Bauten der Schweiz, der Niederlande und Skandinaviens, die Bauten der nach 1933 in die UA emigrierten deutschen Architekten und andere Anregungen aus Amerika, auch Südamerika.

Die Architektur ist geprägt von der Not der Zeit und vom Wirtschaftswunder, von dem Umgang mit den Zerstörungen und den Ruinen, von der Kontrastierung von Alt und Neu. Kunst als Kunst am Bau ist ihr integriert. Auch der soziale Wohnungsbau wird als eine künstlerische Aufgabe angesehen.

Äußeres, das sich in kunstvoll gestalteten Türen, Türgriffen, Mosaiken, Plastiken und Buntverglasungen realisiert, ist ebenso wichtig wie das Innere, insbesondere die Durchformung der Treppenhäuser. Mit der Experimentierfreudigkeit bei den Materialien, die sich in schlanken Konstruktionen, ausschwingenden Dächern, freischwingenden Betontreppen oder zarten Fensterprofilen ausdrückt, geht die Freude an der Farbe als gestalterischem Ausdrucksmittel einher.

Die Bauten der Nachkriegszeit befinden sich nach 30- bis 40-jährigem Gebrauch mitten in der ersten Reparaturphase. Zahlreiche Beispiele falscher Baumaßnahmen zeigen bereits, daß entscheidende Gestaltmerkmale dabei nicht berücksichtigt werden, z. B. die alten Fensterabteilungen, oder daß durch völlige Veränderung gerade besonders qualitätvolle Bauten als wichtige Zeugnisse dieser Epoche verloren gehen.

Bei den Siedlungen haben sich oft so große Veränderungen ergeben, daß der potentielle Denkmälerbestand schon heute gering ist.

In dieser Situation entstehen denkmalpflegerische Verantwortung und entsprechendes Problembewußtsein, sich mit den Bauqualitäten dieser inzwischen abgeschlossenen und damit wissenschaftlich überschaubaren Epoche auseinanderzusetzen und die spezifischen Renovierungsprobleme wie z. B. damals nicht erkannte Konstruktionsschwächen bei Betonbauten oder mangelnden Wärmeschutz in bewährter denkmalpflegerischer Praxisbezogenheit anzugehen.

Das Beispiel der Stadt Köln zeigt, daß die Zahl der für eine der bisherigen Denkmalschutzpraxis entsprechende Unterschutzstellung in Frage kommenden Gebäude in Relation zur Gesamtbaumasse aus dieser Zeit etwa 1 Prozent betragen dürfte. Auch die Finanzierung der Denkmalpflege bei Bauten der 50er Jahre hält sich sowohl hinsichtlich der steuerlichen Vergünstigungen als auch der Zuschuß- bzw. Förderungsmittel in dem üblichen Rahmen.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Denkmalschutzgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland enthalten übereinstimmend keine zeitlichen Grenzen bei der Anwendung des Denkmalbegriffes. Auch das nordrheinisch-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) vom 01. 07. 1980 läßt vom Grundsatz her Unterschutzstellungen von Bauten bis in die Gegenwart hinein zu, wenn diese baulichen Anlagen die Voraussetzungen des § 2 DSchG NW erfüllen. Aus den Begriffsbestimmungen des § 2 DSchG NW ergibt sich gleichzeitig die verbindliche Denkmaldefinition.

Der Denkmaldefinition liegt trotz ihrer grundsätzlichen Offenheit für den Bau der Gegenwart die Erfahrung zugrunde, daß der Abstand zur Entstehungszeit eines Bauwerks, die Überschaubarkeit und Abgeschlossenheit einer architektonischen Stilepoche, mithin der Zeitablauf eine wichtige Funktion bei der Definition eines Denkmals hat. Denn nach § 2 DSchG NW besteht „ein öffentliches Interesse“ an der Erhaltung und Nutzung von Sachen, wenn diese „bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen“ sind. Geschichtlichkeit ist folglich eine Rahmenbedingung des Denkmals. Die Geschichtlichkeit der Epoche der 50er Jahre wird uns gerade gegenwärtig bewußt.

Danach besteht in zunehmendem Maße „ein öffentliches Interesse“ auch an der Erhaltung und Nutzung von Bauten aus den 50er Jahren. Damit sind die Voraussetzungen für die Eintragung dieser Gebäude in die Denkmalliste erfüllt. Für die Bau-epoche der 50er Jahre, aus der hier ausgewählt werden soll, kommen im Blick auf die rechtliche Sicherung in Frage:

1. die Prüfung der Denkmaleigenschaft und die rechtliche Begründung der Unterschutzstellung des Denkmals nach § 2 Abs. 1 DSchG NW, da ein Ermessensspielraum bei der Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste für die Denkmalbehörde nicht besteht und bei Vorliegen der Voraussetzungen einzutragen ist,
2. die Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG NW oder zur vorläufigen Sicherung ein vorläufiger Schutz gem § 4 DSchG NW,
3. die Unterschutzstellung größerer Bereiche und Ensembles durch Satzung nach § 5 DSchG NW bzw. ein anderes satzungsrechtliches Instrumentarium der Gemeinde,
4. die Erfassung und nachrichtliche Auflistung der in Frage kommenden Bauten im Sinne einer Übergangslösung zumindest als sog. „Erhaltenswerte Bausubstanz“ im Sinne von § 25 Abs. 2 Ziff. 2 DSchG NW sowie
5. der Schutz von Bauten und Stadtbildern mit den Mitteln des Baurechts z. B. durch eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Instandsetzungsgebote nach § 177 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB, bauaufsichtliche Anordnungen aufgrund § 12 BauO NW oder mit örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzungen) nach § 81 BauO NW.

Einer Erfassung und Bewertung zeitlich näherliegender Bauepochen als der der 50er Jahre bedarf es zur Zeit nicht, zumindest so lange nicht, bis diese Bauepochen als überschaubar und in sich als abgeschlossen gelten können.

Insgesamt ergeben sich keine rechtlichen Probleme bei der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes auf die Architektur der 50er Jahre.

4. Handlungsratschlag

Für den Umgang mit der Architektur der 50er Jahre wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- 4.1 Der Übergangszustand, der in der Einschätzung der Bauten der 50er Jahre herrscht und der von ihrer Nichtbeachtung bis zur Unterschutzstellung reicht, läßt eine umsichtige Praxis schon im Vorraum der Anwendung der rechtlichen Instrumentarien und im übrigen ein schrittweises Vorgehen angeraten sein.
- 4.2 Vorrangige Aufgaben sind zunächst Forschung, Analyse, Aufarbeitung, die auch in Hochschule und Wissenschaft voll in Gang sind (vgl. die im Anhang beigefügten Literaturhinweise).
- 4.3 Die Gemeinden sollten sich vor allem der Öffentlichkeitsarbeit, der Beratung und der Gesprächskontakte annehmen. Gespräche mit der örtlichen Architektenschaft, vertreten durch ihre Verbände, der Bau- und Wohnungswirtschaft und mit Heimat- und Geschichtsvereinen sollten stets stattfinden. Zu den Gesprächspartnern können auch Hochschulinstitute und zu grundsätzlichen Fragen die Architektenkammer gehören.

Auch die Neubewertung des späten 19. Jahrhunderts ist in einem von der Verwaltungspraxis und der praktischen Denkmalpflege getragenen intensiven Prozeß gelungen.

- 4.4 Das Ergebnis dieser vorbereitenden Bemühungen sollte sich in einem örtlichen „Verzeichnis der erhaltenswerten, qualitätvollen Architektur der 50er Jahre“ niederschlagen.
- 4.5 Die öffentliche Hand sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Öffentliche Bauten (Bund, Land, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften z. B. Kammern, Sparkassen, Sozialversicherungsträger, einschließlich öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform) sowie Bauten der Kirchen sollten zuerst analysiert und erfaßt werden.
- 4.6 Die in dem vorbereitenden „Verzeichnis“ erfaßte Architektur sollte aktenmäßig gekennzeichnet, kartiert bzw. bei elektronischer Datenverarbeitung entsprechend ausgewiesen werden. Es sollte festgelegt werden, daß bei den gekennzeichneten Objekten die für den Denkmalschutz zuständige Dienststelle (Untere Denkmalbehörde) bei Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Die Hervorhebung der erhaltenswerten Gebäude der 50er Jahre bildet auch eine wichtige Grundlage für die Beratungsgespräche mit den Eigentümern der Bauten und ihren Architekten.
- 4.7 Je nach dem Grad der Gefährdung der in das vorbereitende Verzeichnis aufgenommenen Bauten kommt ihre Eintragung in die Denkmalliste nach §§ 3 und 4 DSchG NW in Frage.